



Herrn
Ministerialdirektor
Florian Scheurle
Bundesministerium der Finanzen

11016 Berlin

Berlin, den 30. Mai 2008
Referentenentwurf für ein Jahressteuergesetz 2009 (JStG 2009); Anmerkungen der ITK-Industrie

Sehr geehrter Herr Scheurle,

anbei erhalten Sie die Einschätzung der ITK-Industrie zum Referentenentwurf des Jahressteuergesetzes 2009 (JStG 2009, Bearbeitungsstand: 28. April 2008). Wir bitten, unsere Anmerkungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen.

1. Nachbesserungen zur Unternehmensteuerreform

Nach der Vorstellung des Gesetzgebers sollten Unternehmen die Wirkungen der sogenannten Zinsschranke umgehen können, falls sie sich auf die Escape-Klausel in § 4h Abs. 2 Buchstabe c EStG berufen können. Wie wir mehrfach in unseren Stellungnahmen beschrieben haben, ist die Escape-Klausel jedoch für die allermeisten inländischen Konzerne trotz ansonsten ausgewogener Konzernfinanzierung nicht anwendbar, solange bei der Bestimmung des maßgeblichen Eigenkapitals im Rahmen der Escape-Klausel Beteiligungen an anderen Konzerngesellschaften nicht berücksichtigt werden dürfen (§ 4h Abs. 2 S. 5 EStG). Damit ist der gesetzgeberische Wille nicht angemessen umgesetzt worden, da die Escape-Klausel gerade keinen gangbaren Ausweg aus dem Zinsabzugsverbot des § 4h Abs. 1 EStG anbietet.

BITKOM- Vorschlag:

Der Gesetzentwurf zum JStG 2009 sollte um eine Nachbesserung der Escape-Klausel ergänzt werden. Danach wäre auf die Kürzung von Beteiligungsbuchwerten von Auslandskonzerngesellschaften bei der Ermittlung des für die Escape-Klausel maßgeblichen Eigenkapitals zu verzichten (entsprechend Tz. 90 des BMF-Schreibens vom 15. Dezember 1994 zu § 8a KStG a.F.). Alternativ kommt eine Beschränkung der Escape-Klausel ohne Kürzung der Beteiligungsbuchwerte auf Konzernobergesellschaften in Betracht (in Anlehnung an § 8a Abs. 4 KStG a.F.). Diese Lösung würde den Eintritt von Kaskadeneffekten, d.h. der mehrfachen Berücksichtigung von Eigenkapital im Inland, wirkungsvoll verhindern.

2. Besteuerung von Streubesitzdividenden

Aus der Presse der vergangenen Tage war zu entnehmen, dass die Bundesregierung in Reaktion auf ein von der EU-Kommission eingeleitetes Vertragsverletzungsverfahren die Einführung einer generellen Besteuerung von Streubesitzdividenden aus Kapitalbeteiligungen von weniger als 10% auch bei Inlandsbeteiligungen plant. Entsprechende Regelungen sollen dem Vernehmen nach in den Entwurf des Jahressteuer-

Bundesverband
Informationswirtschaft,
Telekommunikation und
neue Medien e.V.

Albrechtstraße 10 A
10117 Berlin-Mitte
+49. 30. 27576-0
Fax +49. 30. 27576-400
bitkom@bitkom.org
www.bitkom.org

Ansprechpartner
Thomas Kriesel
Bereichsleiter Steuern
+49. 30. 27576-146
Fax +49. 30. 27576-409
t.kriesel@bitkom.org

Präsident
Prof. Dr. Dr. h.c. mult.
August-Wilhelm Scheer

Hauptgeschäftsführer
Dr. Bernhard Rohleder

Referentenentwurf für ein Jahressteuergesetz 2009; Anmerkungen der ITK-Industrie

Seite 2

gesetzes 2009 aufgenommen werden. Noch ist nicht bekannt, wie die Bundesregierung die von der EU-Kommission festgestellte Europarechtswidrigkeit beseitigen und die steuerliche Gleichbehandlung in- und ausländischer Dividendenausschüttungen gewährleisten will. Sollte jedoch geplant sein, Streubesitzdividenden an unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften aus dem Anwendungsbereich des § 8b KStG auszunehmen, wäre dies ein klarer Systembruch und würde zu hohen Steuerbelastungen von Gewinnausschüttungen durch Mehrfachbesteuerung in mehrstufigen Beteiligungsverhältnissen führen. Es kann nicht im Sinn des deutschen Gesetzgebers sein, mit einer solchen Mehrfachbesteuerung konzerninterne Gewinnausschüttungen geradezu unmöglich zu machen.

BITKOM-Vorschlag:

Sämtliche Streubesitzdividenden sollten in den Anwendungsbereich des § 8b KStG einbezogen werden. Im Übrigen sollte die Dividendenbesteuerung in Deutschland unverändert bleiben.

3. Änderungen des Einkommensteuergesetzes

a) § 3 Nr. 34 EStG-E

Die Neuregelung in § 3 Nr. 34 EStG-E sieht vor, dass Leistungen des Arbeitgebers für Maßnahmen zur Gesundheitsförderung der Arbeitnehmer von der Lohnsteuer befreit sind. Voraussetzung ist jedoch, dass die Maßnahme Bestandteil des nach §§ 20 Abs. 1 S. 3, 20a Abs. 1 SGB V aufgestellten Empfehlungskatalogs der Krankenkassen ist und ihre Kosten den Höchstbetrag von 500 Euro pro Arbeitnehmer nicht überschreiten.

Die vorgegebene Betragsgrenze von 500 Euro verursacht unnötigen Prüfungs- und Überwachungsaufwand für die Unternehmen. Ihre Einhaltung muss für jeden Arbeitnehmer durch Einrichtung eines besonderen Kontos nachvollzogen werden. Zur Vermeidung von Missbräuchen ist die Betragsgrenze nicht erforderlich. Ein Missbrauch ist bereits durch die Verweisung auf die engen Vorgaben des Maßnahmenkatalogs gemäß §§ 20a Abs. 1 i.V.m. 20 Abs. 1 S. 3 SGB V sowie durch die Tatsache ausgeschlossen, dass eine Kostenübernahme durch den Arbeitgeber nicht steuerfrei ist, wenn sie den Barlohn des Arbeitnehmers mindert. Auch sollte eine medizinisch sinnvolle Vorsorgemaßnahme nicht daran scheitern, dass der Arbeitnehmer nicht bereit oder in der Lage ist, die durch eine Überschreitung der 500-Euro-Grenze entstehenden zusätzlichen Steuerabzüge hinzunehmen.

Nicht lohnsteuerpflichtig sind Maßnahmen, die der Arbeitgeber im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse durchführt. Dies gilt auch für Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge (z.B. Einstellungsuntersuchung, Sehtest). Hierbei handelt es sich nicht um einen geldwerten Vorteil für den Arbeitnehmer. Im überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers durchgeführte Maßnahmen dürfen also nicht bei der Prüfung der Steuerfreiheit berücksichtigt werden, falls für § 3 Nr. 34 EStG eine Höchstbetragsgrenze eingeführt werden sollte.

Referentenentwurf für ein Jahressteuergesetz 2009; Anmerkungen der ITK-Industrie

Seite 3

BITKOM-Vorschlag:

Die Betragsgrenze von 500 Euro ist zu streichen. Falls eine Streichung der Höchstgrenze ausscheidet, sollte sie mindestens verdoppelt werden. Denn entgegen der Begründung zum Referentenentwurf sind 500 Euro gerade nicht ausreichend. Die Grenze von 500 Euro ist regelmäßig bereits überschritten, wenn eine Übernachtung und eine längere Anreise erforderlich werden, damit der Arbeitnehmer an der beabsichtigten Gesundheitsvorsorge teilnehmen kann.

In der Gesetzesbegründung müsste noch deutlicher klar gestellt werden, dass Leistungen, die nicht steuerpflichtig sind, weil sie im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers durchgeführt werden, von der Neuregelung des § 3 Nr. 34 EStG-E unberührt bleiben.

b) § 15a Abs. 1a EStG-E

Nach der vorgesehenen Neuregelung in § 15a Abs. 1a EStG-E sollen Einlagen in eine KG nur noch Verluste aus dem Wirtschaftsjahr der Einlageleistung ausgleichen können. Verluste aus Vorjahren sollen genauso wenig mit der Einlage verrechenbar sein wie Verluste zukünftiger Wirtschaftsjahre.

Die Beschränkung von ausgleichsfähigen Verlusten auf Einlagen des betreffenden Wirtschaftsjahres stellt eine wirtschaftlich nicht gerechtfertigte Verschärfung des § 15a EStG dar. Die neue Vorschrift verstößt gegen das objektive Nettoprinzip, schränkt die wirtschaftliche Dispositionsfreiheit von Kommanditgesellschaften unverhältnismäßig ein und ist mittelstandsfeindlich. Mit einer solchen Vorschrift würde die eigentlich wünschenswerte Stärkung des Eigenkapitals von steuerlicher Seite torpediert.

BITKOM-Vorschlag:

Die Ergänzung von § 15a EStG durch einen neuen Absatz 1a sollte entfallen.

c) § 39f EStG-E

Mit dem Jahressteuergesetz 2009 soll ein Faktorverfahren als Alternative zur Steuerklassenwahl für das Ehegattensplitting im Rahmen des Lohnsteuerabzugsverfahrens in das Einkommensteuergesetz eingefügt werden. Damit wird ein weiteres Verfahren eingeführt, das vom Arbeitgeber umzusetzen ist. Die Einführung eines solchen zusätzlichen Verfahrens erhöht den Verwaltungsaufwand für den Arbeitgeber und in der Folge auch sein Haftungsrisiko, da sich der Umfang der zu beachtenden Vorschriften deutlich erweitert. Das bisherige Verfahren der Steuerklassen zur Abbildung des Ehegattensplittings im Rahmen des Lohnsteuerabzugs hat sich bewährt. Es ist ein typisierendes Verfahren, das die verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine Typisierung erfüllt. Der Vorteil eines typisierenden Verfahrens, die Vereinfachung, geht jedoch verloren, wenn ein weiteres Verfahren eingeführt wird, mit dem für den Steuerpflichtigen und beim Lohnsteuerabzug für den Arbeitgeber der Verwaltungsaufwand steigt. Die Höhe des Aufwandes für den Arbeitgeber wird dabei ganz entscheidend durch die Möglichkeit des Einsatzes von Datenverarbeitungssystemen bestimmt. Daher sollte ein solches Verfahren, wenn überhaupt, nur im Rahmen eines rein elektronischen Lohnsteuerverfahrens umgesetzt werden und somit erst, wenn durch den Arbeitgeber

Referentenentwurf für ein Jahressteuergesetz 2009; Anmerkungen der ITK-Industrie

Seite 4

die elektronischen Lohnsteuermerkmale nach § 39f EStG-E abgerufen werden können.

BITKOM-Vorschlag:

Um den Verwaltungsaufwand für den Arbeitgeber so gering wie möglich zu halten, sollte auf die Einführung des Faktorverfahrens verzichtet werden. Frühestens jedoch sollte der Lohnsteuerabzug nach dem Faktorverfahren in dem Jahr erfolgen müssen, in dem die elektronischen Lohnsteuermerkmale abrufbar sind (voraussichtlich 2011).

d) § 44a Abs. 9 Satz 2 EStG-E

Die Anwendung von § 50d Abs. 3 und 4 EStG im Rahmen der Herabsetzung des Quellensteuersatzes ausländischer Kapitalgesellschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen nach § 44a Abs. 9 EStG-E ist eine nicht gerechtfertigte Verschärfung.

BITKOM-Vorschlag:

Die Änderung in § 44a Abs. 9 Satz 2 EStG sollte entfallen.

e) §§ 50 Abs. 2 Nr. 5, 50a Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 EStG-E

Die mit der Neuregelung in §§ 50, 50a EStG-E eingeführte Berücksichtigung von Werbungskosten und Betriebsausgaben beschränkt Steuerpflichtiger im Steuerabzugsverfahren sowie die Möglichkeit zur Veranlagung beschränkt Steuerpflichtiger sind zu begrüßen. Die Neuregelung stellt eine notwendige Anpassung des deutschen Steuerrechts an die Rechtsprechung des EuGH dar. Allerdings ist die Neuregelung zu eng gefasst. Denn die Möglichkeit der Veranlagung und die Berücksichtigung von direkt mit quellensteuerpflichtigen Einnahmen in Zusammenhang stehenden Betriebsausgaben oder Werbungskosten wird für Einnahmen aus Rechteüberlassung (§ 50a Abs. 1 Nr. 3 EStG-E) nicht gewährt, sondern nur für die Einkünfte nach § 50a Abs. Nr. 1, 2 und 4 EStG-E.

BITKOM-Vorschlag:

§§ 50 Abs. 2 Nr. 5 und 50a Abs. 3 sind entsprechend auf Einkünfte aus der Überlassung von Rechten und Know-How zu erweitern. Es ist nicht ersichtlich, warum bei solchen Einkünften die Vorgaben der EuGH-Rechtsprechung nicht anwendbar sein sollten.

3. Änderungen der Abgabenordnung

a) § 146 Abs. 2a und 2b AO-E; Allgemeines

Zukünftig soll es Unternehmen möglich sein, ihre elektronischen Bücher im EU-Ausland zu führen und elektronische Unterlagen im EU-Ausland aufzubewahren. Dies ist im Grundsatz zu begrüßen. Denn damit wird die längst überfällige Harmonisierung der Rechtslage in der AO mit § 14b Abs. 2 UStG vollzogen. Im Umsatzsteuerrecht ist die Aufbewahrung elektronischer Rechnungen im übrigen Gemeinschaftsgebiet schon seit langem zulässig. Allerdings war auch die bisherige AO-Regelung, wonach Bücher und sonstige steuerrelevante Unterlagen zwingend in Deutschland aufbewahrt wer-

Referentenentwurf für ein Jahressteuergesetz 2009; Anmerkungen der ITK-Industrie

Seite 5

den mussten, kaum mit der Niederlassungsfreiheit im Sinne von Art. 43 EG-Vertrag zu vereinbaren. Konnte ein Unternehmen mit zwei deutschen Betriebsstätten frei entscheiden, in welcher Betriebsstätte die Bücher für beide Betriebsstätten geführt und aufbewahrt werden, hatte ein anderes Unternehmen mit einer Betriebsstätte in Deutschland und einer anderen im EU-Ausland diese Wahlmöglichkeit nicht. Es musste die Bücher für die deutsche Betriebsstätte zwingend in Deutschland führen. Insoweit war die Niederlassungsfreiheit bisher u. E. unzulässigerweise eingeschränkt.

Allerdings sind die Hürden für eine solche Verlagerung der Buchhaltung (§ 146 Abs. 2a S. 3 AO-E) immer noch viel zu hoch und zu bürokratisch. Der bürokratische Aufwand könnte Unternehmen noch immer von einer Verlagerung ihrer EDV-Buchführung abhalten. Wie aus der Gesetzesbegründung ersichtlich wird, ist dies auch gewollt. Allerdings ist zweifelhaft, ob es mit dem EU-Recht vereinbar ist, allzu hohe Anforderungen an die Verlagerung der Buchführung zu stellen und diese somit faktisch aufwendiger zu machen als eine Buchführung im Inland. Deshalb ist die geplante Neuregelung im Detail nachzubessern.

b) § 146 Abs. 2a Sätze 1 und 2 AO-E

Laut der Gesetzesbegründung soll die „Papierbuchführung“, insbesondere die in Papierform vorliegenden Rechnungen im Sinne des UStG, im Inland verbleiben. Hier wird nicht berücksichtigt, dass nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme (BMF-Schreiben vom 07.11.1995) heute schon die ursprünglichen Original-Papierbelege nach ordnungsgemäßer Erfassung vernichtet werden können. Daran darf sich auch bei einer Verlagerung von Buchführungstätigkeiten in das Ausland nichts ändern.

BITKOM-Vorschlag:

Es sollte in der Gesetzesbegründung klar gestellt werden, dass die Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS) auch nach der Änderung des § 146 AO ohne Einschränkungen fortgelten. Eine Vernichtung des originalen Papierbelegs nach Einscannen muss demnach auch bei Verlagerung der EDV-Buchführung in das Ausland zulässig bleiben.

c) § 146 Abs. 2a Satz 3 Nr. 1 AO-E

Die Verlagerung der Buchführung in das Ausland wird von der Vorlage einer Einwilligung des jeweiligen ausländischen Staates abhängig gemacht, den Datenzugriff des deutschen Fiskus in diesem ausländischen Staat zu dulden. Diese Bedingung ist vollinhaltlich abzulehnen, da der Steuerpflichtige selbst keinen Einfluss auf die Kooperationsbereitschaft des jeweiligen ausländischen Staates im Einzelfall hat. Vielmehr sollten sich die Staaten auf EU-Ebene gegenseitig bereit erklären, in den Fällen, in denen der Steuerpflichtige die Verlagerung der Buchführung in das EU-Ausland beantragt, auch den gegenseitigen Datenzugriff zu ermöglichen.

BITKOM-Vorschlag:

Es sollte auf das Erfordernis verzichtet werden, dass der Steuerpflichtige eine Einverständniserklärung des ausländischen Staates zum Datenzugriff vorlegen muss. Vielmehr sollte die Zulässigkeit zum Datenzugriff in anderen EU-Staaten in den DBA oder

Referentenentwurf für ein Jahressteuergesetz 2009; Anmerkungen der ITK-Industrie

Seite 6

in einer multilateralen Vereinbarung zwischen den EU-Mitgliedstaaten vereinbart werden.

d) § 146 Abs. 2a Satz 3 Nr. 3 AO-E

Ebenfalls ist die Bedingung abzulehnen, dass nur die Steuerpflichtigen eine Verlagerung der Buchführung in das Ausland erreichen können, die in der Vergangenheit immer alle steuerlichen Mitwirkungspflichten ordnungsgemäß erfüllt haben. Das eine hat mit dem anderen nichts zu tun. Um einen Steuerpflichtigen zur Erfüllung seiner steuerlichen Pflichten zu bringen, stehen der Finanzverwaltung diverse Zwangsmittel nach §§ 328 ff AO zur Verfügung, einer Sanktion in Form des hier vorgesehenen Ausschlusses von einer gesetzlichen Wahlmöglichkeit bedarf es nicht. Bei unveränderter Einführung der vorgesehenen Regelung wäre heute schon abzusehen, dass zahlreiche Rechtsstreitigkeiten alleine um die Frage geführt würden, ob die steuerlichen Mitwirkungspflichten in der Vergangenheit immer ordnungsgemäß erfüllt wurden.

BITKOM-Vorschlag:

Die Voraussetzung für die Verlagerung der EDV-Buchführung in § 146 Abs. 2a S. 3 Nr. 3 AO-E ist zu streichen.

e) § 146 Abs. 2a Satz 5 AO-E

Die Anforderung, die elektronischen Bücher nach einem Widerruf seitens der deutschen Finanzverwaltung unverzüglich in das Inland zurückzuverlagern, ist in der Praxis nicht durchführbar.

BITKOM-Vorschlag:

Bei Widerruf der Genehmigung zur EDV-Buchführung im Ausland müssen ausreichende Übergangsfristen für eine Rückübertragung gewährt werden, da im Inland zunächst Personalkapazitäten aufgebaut und Systemvoraussetzungen geschaffen werden müssen, um eine ordnungsmäßige Buchführung garantieren zu können.

f) § 146 Abs. 2b AO-E

Das mit § 146 Abs. 2b AO-E neu eingeführte „Verzögerungsgeld“ stellt nichts anderes dar als ein zusätzliches Zwangsgeld, für das dann allerdings die geltenden gesetzlichen Voraussetzungen (Ermessensentscheidung, Androhungserfordernis, Grad der subjektiven Pflichtverletzung usw.) nicht gelten sollen. Dieser Sonderstatus ist entschieden abzulehnen. Vielmehr bieten die Zwangsmittel der §§ 328 ff AO ausreichende sowie rechtsstaatlich abgesicherte und ausbalancierte Möglichkeiten, um steuerliche Mitwirkungspflichten durchzusetzen. Außerdem sind die Voraussetzungen für die Annahme einer Verletzung der Pflicht zur Gewährung des elektronischen Datenzugriffs bisher nicht ausreichend bestimmt, um daran eine Sanktion von erheblicher einschneidender Wirkung anzuknüpfen. So steht z.B. nicht fest, ob eine Sanktion bereits dann verhängt werden kann, wenn ein Unternehmen nur eine der drei in § 147 Abs. 6 AO vorgesehenen Varianten des Datenzugriffs ermöglicht.

Des Weiteren ist es schwerlich miteinander zu vereinbaren, einerseits eine völlig neue Sanktion für die Verletzung steuerlicher Nebenpflichten der Buchführung wie der Pflicht zur Gewährung des Datenzugriffs einzuführen und andererseits Buchführungs-

Referentenentwurf für ein Jahressteuergesetz 2009; Anmerkungen der ITK-Industrie

Seite 7

pflichten für kleine Unternehmen zu streichen (vgl. § 241a HGB-E in der Fassung des Regierungsentwurfs zum BilMoG vom 21. Mai 2008). Denn für nicht buchführungspflichtige Steuerpflichtige können auch die Nebenpflichten der Buchführung keine Anwendung finden. Dem Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung, der als Begründung für viele gesetzliche Neuerungen angeführt wird, ist damit kaum besser gerecht zu werden.

Schließlich ist in Anbetracht der Tatsache, dass in kleineren Unternehmen nur durchschnittlich alle 13 Jahre, manchmal aber auch in sehr viel größeren Zeitabständen eine Betriebsprüfung stattfindet, durchaus zu bezweifeln, dass die Anforderungen des elektronischen Datenzugriffs an diese Unternehmen überhaupt verhältnismäßig sind. Umso weniger dürfte es verhältnismäßig sein, die Nichterfüllung dieser Anforderungen auch noch zu sanktionieren.

BITKOM-Vorschlag:

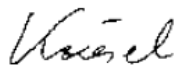
Die Einführung eines Verzögerungsgeldes in § 146 Abs. 2b AO-E ist zu streichen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit besten Grüßen



Dieter Cazzonelli
Vorsitzender
des Arbeitskreises Steuern



Thomas Kriesel
Bereichsleiter
Steuern

Der Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. vertritt mehr als 1.100 Unternehmen, davon 900 Direktmitglieder mit etwa 135 Milliarden Euro Umsatz und 700.000 Beschäftigten. Hierzu zählen Anbieter von Software, IT-Services und Telekommunikationsdiensten, Hersteller von Hardware und Consumer Electronics sowie Unternehmen der digitalen Medien. Der BITKOM setzt sich insbesondere für bessere ordnungspolitische Rahmenbedingungen, eine Modernisierung des Bildungssystems und eine innovationsorientierte Wirtschaftspolitik ein.